



Vereinbarung über die Errichtung eines Gemeindeverbandes für die Kleinregion HENGIST

PRÄAMBEL

Die 4 Gemeinden **Hengsberg, Lang, Lebring – Sankt Margarethen und Wildon** der **Kleinregion HENGIST** schließen sich aufgrund ihrer übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse gemäß §§ 3 und 4 Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG), LGBl. Nr. 66/1997, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, i.V.m. § 38a Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, zum Zwecke der Erfüllung der in den nachstehenden Satzungen angeführten Angelegenheiten als **Gemeindeverband** zusammen.

Der Verband wird durch Verordnung der Landesregierung genehmigt und besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Gemeindeverband hat folgende

SATZUNG.

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen **HENGIST**. Er hat seinen Sitz in **im jeweiligen Gemeindeamt der Gemeinde des Kleinregionvorsitzenden**.

§ 2

Namen der Verbandsgemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- **Hengsberg**
- **Lang**
- **Lebring – Sankt Margarethen**
- **Wildon**

§ 3

Verbandszweck

- 1) Abstimmung der Entwicklung und Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Angelegenheiten.
- 2) Erstellung und Weiterentwicklung des kleinregionalen Entwicklungskonzeptes (KEK), in welchem die koordinierten Themen- und Entwicklungsschwerpunkte zu definieren und jene kommunalen Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung festzulegen sind, die künftig gemeinsam besorgt werden sollen.

§ 4

Organe

1) Kleinregionsversammlung (Verbandsversammlung)

- a) Die Kleinregionsversammlung besteht aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der Kleinregion sowie jenen Bürgermeistern, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind („Volksbürgermeister“). Sie hat, abgesehen von den unter lit. b) genannten Aufgaben, ausschließlich die Erstellung und Weiterentwicklung des KEK zu besorgen.
- b) Die Kleinregionsversammlung hat gemäß § 7 Abs. 3 GVOG folgende gesetzliche Aufgaben:
 - die Wahl der weiteren Organe;
 - Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 - Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder des Ausscheidens einer Gemeinde;
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss;
 - die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
 - die Erlassung von Verordnungen nach § 8 Abs. 3 GVOG.
- c) Die Kleinregionsversammlung ist durch den Kleinregionsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Weiters dann, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Mitglieder der Kleinregionsversammlung unter Angabe eines TOP schriftlich verlangt.
- d) Die Kleinregionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann unter Berufung hierauf nach Ablauf von 30 Minuten zur selben Tagesordnung eine neuerliche Sitzung abgehalten werden. In dieser ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss der Kleinregionsversammlung ist eine einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird über die Erstellung und Weiterentwicklung des KEK abgestimmt, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird über das vom Kleinregionsvorstand vorgelegte KEK abgestimmt, so ist darüber in seiner Gesamtheit nur eine Zustimmung oder Ablehnung des Antrages möglich; inhaltliche Änderungen des vom Kleinregionsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten KEK können von der Kleinregionsversammlung nicht vorgenommen werden.

2) Kleinregionsvorstand (Verbandsvorstand)

- a) Der Kleinregionsvorstand besteht gemäß § 38a Abs. 9 GemO aus allen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind; eine Wahl gemäß § 21 Abs. 1 GVOG hat daher nicht zu erfolgen.
- b) Der Kleinregionsvorstand ist unabhängig von der Zahl der angehörigen Gemeinden jedenfalls zu bestellen.
- c) Jedes Mitglied des Kleinregionsvorstandes ist auch in der Kleinregionsversammlung stimmberechtigt.

- d) Die Vorlage des KEK an die Kleinregionsversammlung kann nur durch Einstimmigkeit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- e) Für die Gültigkeit anderer Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- f) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird dieses durch die Vizebürgermeisterinnen/Vizebürgermeister in ihrer Reihenfolge der Gemeinde des verhinderten Vorstandsmitgliedes vertreten.

3) **Kleinregionvorsitzende/Kleinregionvorsitzender** (Verbandsobfrau/Verbandsobmann)

- a) Die/der Kleinregionvorsitzende ist aus der Mitte des Vorstandes (alle Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden) i. S. des § 23 GemO (Bürgermeisterwahl) zu wählen.
- b) Aufgaben:
 - Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen.
 - Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse.
 - Laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten.
 - Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.
- c) Die Kleinregionsversammlung wählt aus der Mitte des Kleinregionsvorstandes eine(n) Stellvertreterin oder Stellvertreter. § 24 Abs. 1 GemO gilt sinngemäß.

4) **Prüfungsausschuss**

- a) Die Kleinregionsversammlung hat aus ihrer Mitte i. S. des § 86 GemO und des § 86a GemO einen Ausschuss zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes zu wählen.
- b) Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Kleinregionsversammlung.
- c) Der Prüfungsausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.

5) **Fach- und Verwaltungsausschüsse**

- a) Die Verbandsversammlung **kann** aus ihrer Mitte Ausschüsse für besondere Fach- oder Verwaltungsaufgaben **wählen**.
- b) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Stärke der in der Kleinregionsversammlung vertretenen Wahlparteien.

§ 5

Geschäftsführung

Grundsätzlich gelten für die Geschäftsführung – soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes vorgesehen ist – die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnitt der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die/der Kleinregionvorsitzende die Aufgaben des Bürgermeisters, der

Kleinregionsvorstand die Aufgaben eines Gemeindevorstandes und die Kleinregionsversammlung die Aufgaben eines Gemeinderates erfüllen.

§ 6

Kostentragung

Die aus der Tätigkeit des Gemeindeverbandes erwachsenden Kosten werden im Sinne des § 8 GVOG auf die verbandsangehörigen Gemeinden, nach dem Produkt der Einwohnerzahlen und der Steuerkraftquote auf alle 4 Gemeinden umgelegt. Sollten Projekte nur einzelne Gemeinden des Gemeindeverbandes betreffen, gilt obiger Kostenschlüssel nur für diese Gemeinden.

§ 7

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Gemäß § 9 GVOG haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem gemäß § 6 dieser Vereinbarung bestimmten Verhältnis.

§ 8

Beitritt und Austritt

- 1) Gemeinden können durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Kleinregionsversammlung bedarf, beitreten.
- 2) Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Die Annahme der Erklärung über das Ausscheiden einer Gemeinde kann dann nicht verweigert werden, wenn der Zweck des Gemeindeverbandes durch das Ausscheiden dieser Gemeinde nicht gefährdet wird und weiters gewährleistet ist, dass die ausscheidende Gemeinde die ihr nunmehr wieder zufallenden Aufgaben selbst besorgen kann. Auf die Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Beschlüsse des Gemeindeverbandes i. S. des § 8 dieser Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der Kleinregionsversammlung nach Maßgabe der im § 4 Abs. 1 lit d) festgelegten Abstimmungserfordernisse, wenn die Auflösung von zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden verlangt wird oder bei Wegfall des Verbandszweckes.
- 2) Der Auflösungsbeschluss des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.